



Bundesrepublik Deutschland
BG Verkehr – Dienststelle Schiffssicherheit



Flaggenstaatliche Interpretation

FI S/009/IS/2026/Rev. 00

D

Eine Flaggenstaatliche Interpretation wird von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll einer einheitlichen Auslegung internationaler und nationaler Vorschriften für Seeschiffe unter deutscher Flagge dienen. Zudem werden zusätzliche relevante Informationen zu ausgewählten Themen bekannt gegeben. Die Flaggenstaatlichen Interpretationen sind sich an die praktischen Erfahrungen anpassende Dokumente und werden somit fortlaufend weiterentwickelt. Die Erarbeitung neuer sowie die Überarbeitung bereits bestehender Flaggenstaatlicher Interpretationen erfolgt dabei nach der Dringlichkeit, wie sie sich aus dem alltäglichen Umgang mit den entsprechenden Vorschriften und Themen ergibt. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Veröffentlichung.

Wenn nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird, gelten die Definitionen der FI S/-/000/2020 in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden FI gültig war.

Die vorliegende FI ist immer zusammen mit den referenzierten Regelwerken anzuwenden.

Schiffskategorie:	Fahrgastschiff
Bereich:	Schiffbau / Brandschutz / Nautik
Themengebiet:	Intaktschiffstabilität / Leckschiffstabilität
Thema:	Festlegung der maximal zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Fahrgastschiffen im Tagesausflugsverkehr in der nationalen Fahrt/beschränkter Auslandsfahrt
Interpretierte Regel:	Schiffssicherheitsverordnung, Anlage 1a zu §6, Teil 1, Abs. 7
Referenzen:	Schiffssicherheitsverordnung, Anlage 1a zu §6, Teil 1, Abs. 7 SOLAS Kap. II-2, Kap. III EG Fahrgastschiffsrichtlinie 2009/45/EG Res. MSC.267(85) (IS-Code 2008) MSC.1/Circ.1533 (Richtlinien für Evakuierungssysteme)
Datum:	17.09.2026 Anwendung ab: 18.09.2026

Einleitung

Für ein Fahrgastschiff in der internationalen Fahrt ergibt sich die höchstzulässige Fahrgastzahl aus der Gesamtzahl an Personen, für die Rettungsmittel an Bord sind sowie ausreichende Intakt- und Leckstabilität nachgewiesen wurde; abzüglich der Personenzahl, die zur Crew, anderen Personen für die Belange des Schiffes und des Kapitäns gehören.

Für Fahrgastschiffe in der nationalen Fahrt und beschränkten Auslandsfahrt (inkl. Bäderboote und Sportangelfahrzeuge) setzt die DS die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste fest. Die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste wurde bis 2010 auf der Basis der, durch die See-Berufsgenossenschaft herausgegebenen Richtlinien und Merkblätter festgelegt. In den D3-Richtlinien für die "Stabilität und Bemessung der zulässigen Fahrgastzahl von Fahrgastschiffen" vom 30. September 1988, wurden Kriterien für die Festlegung der höchstzulässigen Fahrgastanzahl genannt sowie Ausnahmen für die Wattfahrt definiert.

Bis zum Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschriften "Seeschifffahrt" (DGUV Vorschrift 87 vom 01.04.2018) umfasste der Begriff der Wattfahrt (siehe UVV-See, § 40) neben den in der Wattfahrt definierten Gebieten auch die Kieler Förde, die Eckernförder Bucht, die Schlei und die Flensburger Förde, in denen hoher Seegang ausgeschlossen ist. In der SchSV, Anhang zu Anlage 1, sowie in der UVV-Seeschifffahrt sind diese Gebiete jedoch nicht mehr genannt.

Die bisherigen Richtlinien und Merkblätter sind nicht online verfügbar und befinden sich auch nicht in den Flaggeninformationen der Klassen wieder. Daher ist es notwendig, die jetzt gültigen Standards in dieser Flaggenstaatlichen Interpretation (FI) festzulegen.

Die Wattfahrt ist wie folgt in der SchSV, Anhang zu Anlage 1, definiert:

Wattfahrt: die Inlandfahrt auf den Watten der Nordsee, auf denen hoher Seegang ausgeschlossen ist; sie umfasst folgende Gebiete:

1. die Ems bis Borkum,
2. das Wattenmeer zwischen dem ostfriesischen Festland von Knock bis Schillighörn und den ostfriesischen Inseln,
3. die Jade bis zur Verbindungslinie Minsener Oog – Langwarden,
4. die Meldorfer Bucht und das Gebiet zwischen Büsum, Blauortsand, Tertiusand, Trischen und dem Hohen Ufer von Dieksand,
5. das Wattenmeer von St. Peter Ording nach Friedrichskoog mit der Verbindungslinie Leuchfeuer St. Peter Ording und dem Blauortsand als seewärtige Begrenzung,
6. das Wattenmeer zwischen der Westküste Schleswig-Holsteins von Westerhever Sand bis zum Hindenburgdamm und den vorgelagerten Inseln,
7. das Wattenmeer zwischen dem Festland von Hindenburgdamm bis zur deutschen Grenze

Diese Flaggenstaatliche Interpretation orientiert sich bei der Neufassung an der Einteilung der Fahrgastschiffklassen der EG-Fahrgastschiffsrichtlinie unter Berücksichtigung der bislang geltenden Vorgaben aus den Richtlinien und Merkblätter.

Originaltext der SchSV, Anlage 1a, Teil 1, Regel 7

7 Zulässige Fahrgastzahl

- 7.1 *Die Berufsgenossenschaft setzt die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste fest, dabei sind insbesondere die nachgewiesenen Stabilitätswerte, Flucht- und Rettungswege und Decksflächen der seefest eingedeckten Räume auf und unter Deck, die für die Unterbringung von Fahrgästen geeignet sind, zu berücksichtigen*
- 7.2 *Bei Fahrzeugen in der Wattfahrt müssen für die Sommermonate auch die zur Unterbringung von Fahrgästen geeigneten freien Decksflächen berücksichtigt werden.*

Informationen zum Sachverhalt

1. Diese FI gilt für Fahrgastschiffe (inkl. Bäderboote und Sportangelfahrzeuge) in der nationalen Fahrt/beschränkten Auslandsfahrt, auf denen wegen kurzer Reisedauer (Tagesausflugsverkehr, Inselverkehr) Fahrgäste nicht in Kabinen untergebracht werden. Neben den Bestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung ist diese FI für die Festsetzung der Fahrgastzahlen maßgebend. Die Begriffsbestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung gelten entsprechend.

Die Vorgaben nach Pkt. 2. dieser FI sind auf Neubauten und Einflaggungen anzuwenden. Sie gelten ferner für die Neufestlegung der zulässigen Fahrgastzahl auf vorhandenen Schiffen, wenn Umbauten vorgenommen oder Fahrtbereiche und/oder Fahrgastzahlen geändert werden sollen.

Für vorhandene Schiffe, die bereits einen genehmigten Sitzplatznachweis haben und keine Umbauten sowie Änderung der Fahrtbereiche oder Fahrgastzahlen vornehmen, bleibt die bisherige Genehmigung gültig.

Verfügt ein Fahrgastschiff sowohl über eine Zulassung zur Binnen- wie auch zur Seefahrt, so gelten für die Binnenschifffahrt die entsprechenden Bestimmungen über die zulässige Fahrgastanzahl für Binnenschiffe, d.h. für die Binnenschifffahrt ist diese FI nicht anwendbar.

Ein Sitzplatznachweis, der die nach Pkt. 2 erforderlichen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen beinhaltet, ist durch den Schiffseigner oder eine von ihm beauftragte Person anzufertigen und zur Prüfung und Genehmigung bei der Dienststelle Schiffssicherheit einzureichen.

2. Die zulässige Fahrgastzahl ergibt sich aus:

- der Größe der Decksflächen, die den Fahrgästen zur Verfügung stehen,
- den Sitzgelegenheiten, die den Fahrgästen zur Verfügung stehen,
- den lichten Maßen der Verkehrs- und Fluchtwege,
- den an Bord vorhandenen Rettungsmitteln sowie
- ausreichender Intakt- und Leckstabilität.

- 2.1. Für jeden Fahrgast muss mindestens eine **Decksfläche** von 0,70 m² vorhanden sein. Bei der Berechnung der Decksflächen (innen und außen) können alle mit Tischen, Stühlen, Bänken usw. belegten Flächen und die für Fahrgäste vorgesehenen Freiflächen addiert werden, sofern die Fläche für den Sammelplatz mit 0,35 m² pro

Person weiterhin gegeben ist (SOLAS, Kapitel III, Reg. 25). Ausgenommen sind die Flächen, die durch Rettungsmittel, Schächte, Sanitärräume, Kioske, Treppen u.ä. genutzt sind.

- 2.2. Es müssen für 90 % der Fahrgäste **Sitzplätze** in see- und wetterfest eingedeckten Räumen zur Verfügung stehen. Wird der Wert von 0,70 m² Decksfläche pro Fahrgast (s. Pkt. 2.1) unterschritten, so muss jeder Fahrgast einen Sitzplatz in see- und wetterfest eingedeckten Räumen zur Verfügung haben. Für Fahrgastschiffe in der **Wattfahrt** müssen im Sommer auch die Sitzplätze auf den freien Decks mitgezählt werden.

Je Sitzplatz ist dabei eine Sitzfläche von 0,50 m Breite anzusetzen. Die Tiefe der Sitzfläche und der Freiraum davor müssen zusammen mindestens 0,75 m betragen, gemessen von Hinterkante Sitzfläche.

- 2.3. Ein allgemeiner Fluchtwegeplan, in dem alle Räume des Schiffes mit den Verkehrs- und Fluchtwegen sowie den vorgesehenen Personenzahlen dargestellt sind, ist zur Prüfung bei der Dienststelle Schiffssicherheit einzureichen.
- 2.4. Bei der Berechnung der Intakt- und, sofern erforderlich, Leckstabilitätsberechnung ist für jeden Fahrgast eine Masse von 80 kg (75 kg zuzüglich 5 kg Tagesgepäck) anzunehmen. Bei Fahrgästen im Fährverkehr bei denen An- und Abreise nicht am selben Tag erfolgt, ist ein zusätzliches Reisegepäck von 25 kg anzunehmen.

Zusätzliche Informationen

Allgemeines:

Diese Flaggenstaatliche Interpretation ersetzt die Richtlinie "Stabilität und Bemessung der zulässigen Fahrgastzahl von Fahrgastschiffen" der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft vom 30. September 1988 sowie das Standardschreiben vom 27.04.2017.

Zu 2.2

Der Sommer ist definiert von 1. April bis 31. Oktober.

Kontakt:

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Telefon: +49 40 36 137- 249

Email: schiffbau@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de